

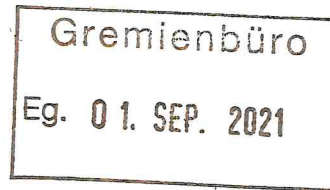
Klimaliste Königstein, Klimaliste Hessen e.V.

Cordula Jacobowsky

Milcheshohl 27, 61462 Königstein im Taunus
Telefon 06174 – 249 18 12, Fax 249 18 13
Mobil 0179 – 78 45 148



An den Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Michael Hesse



29.08.2021

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung „solare Baupflicht“

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus wird beauftragt, eine Satzung zur solaren Baupflicht zu erstellen. Um die Vorlage eines Entwurfs in sechs Monaten wird, wenn möglich, gebeten.

Der Magistrat wird zudem gebeten zu prüfen, ob unter Hinzuziehung von Fördermitteln aus Bundes- oder Länderprogrammen hier auch eine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann. Wenn ja, wird darum gebeten, diese finanzielle Unterstützung mit in den Satzungsentwurf einzuarbeiten.

Begründung

Mehrere Bundesländer, u.a. Hamburg, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein haben bereits solare Baupflichten beschlossen oder stehen kurz vor deren Beschlussfassung. Auch diverse Kommunen haben bereits solare Baupflichten in unterschiedlichem Umfang erlassen.

Es ist zu erwarten und zu hoffen, dass auch in Hessen eine derartige Solare Baupflicht beschlossen wird, sodass es für die in Königstein schon vor deren Einführung gebauten Häuser bedeutet, dass auch sie auf dem neuesten Stand sind und nicht bereits nach kurzer Zeit schon veraltet sein werden.

Weitere Argumente in Kurzform:

- Selbst erzeugter Strom ist rund 60% günstiger (aktuell ca. 10 bis 12 ct/kWh) als Netzstrom vom Stromanbieter (Kosten derzeit (2021) ca. 30 ct/kWh).
- Amortisation bei einem teilweisen Eigenverbrauch und einer gewährten Einspeisevergütung über 20 Jahre innerhalb weniger Jahre bis zu rund einem Jahrzehnt. Danach deutliche Reduzierung der Stromkosten, Anlagenbetrieb mind. 25 Jahre. Statt Einspeisevergütung könnte mit einem Speicher (z.B. ältere Elektroautoakkus = Recycling) auch der Strom komplett selbst genutzt werden, was die Stromkosten nochmal erheblich senkt.
- Förderung durch KfW-Bank, staatliche Zuschüsse. Bau auch durch Fremdfirmen möglich, z.B. Verpachtung der eigenen Dachfläche.
- Eine PV-Anlage müsste nur auf tatsächlich nutzbaren Bereichen des Daches errichtet werden. Wäre das Dach verschattet oder aus anderen Gründen nicht nutzbar, würde auch die Pflicht entfallen. Da das Dach tragfähig sein muss, wäre die solare Baupflicht nur bei Neubauten oder grundhaften Sanierungen des Daches anwendbar.